

561 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag (353/A) der Abgeordneten Mrkvicka, Mag. Kukacka und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrsgesetz 1967 geändert wird (14. KFG-Novelle)

Die Abgeordneten Mrkvicka, Mag. Kukacka und Genossen haben am 3. Juni 1992 den erwähnten Antrag eingebracht und wie folgt begründet:

Mit der vorliegenden Novelle zum Kraftfahrsgesetz soll die Lenkerberechtigung für den Ortslinienverkehr (Lenkerberechtigung DL) wieder eingeführt werden. Es handelt sich dabei um eine eingeschränkte Lenkerberechtigung DL, gegen die auch von seiten des Österreichischen Kuratoriums für Verkehrssicherheit in einer Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken geäußert werden. In Vorgesprächen zwischen den Sozialpartnern wurde ebenfalls Einigung über den vorliegenden Initiativantrag erzielt. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind keine besonderen Kosten verbunden.

Zu § 68 a Abs. 1 a und 1 b:

Als Voraussetzungen für die eingeschränkte Lenkerberechtigung DL gilt die Praxiserfahrung von drei Jahren beim Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe B, eine Lenkerberechtigung der Gruppe C sowie die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe. Die Lenkerberechtigung der Gruppe D gilt dann nur insoweit, daß damit Kraftfahrzeuge im Ortslinienverkehr gelenkt werden dürfen. Nach drei

Jahren wird ohne weiteres Ermittlungsverfahren eine völlige Lenkerberechtigung der Gruppe D erteilt, sofern der Antragsteller nachweist, daß er drei Jahre Omnibusse im Ortslinienverkehr gelenkt hat und er die Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer abgelegt hat.

Zum § 103 Abs. 3:

Die Lenkerberechtigung DL darf erst erteilt werden nach einer entsprechenden Einschulung durch einen erfahrenen Lenker im Ausmaß von mindestens 14 Tagen und selbständigen Einsatz. Darüber hinaus wurde entsprechend dem Vorschlag des Kuratoriums für Verkehrssicherheit eine eigene Einschulung für winterliche Fahrbahnen vorgesehen.

Der Verkehrsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Juni 1992 in Verhandlung gezogen und den Gesetzentwurf nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Peter und Hums sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Klima beteiligten, in der Fassung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Hums und Mag. Kukacka mit Mehrheit angenommen.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 06 10

Ing. Gartlehner
Berichterstatter

Hums
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrge-
setz 1967 geändert wird (14. KFG-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 68 Abs. 1 wird eingefügt:

„(1 a) Eine eingeschränkte Lenkerberechtigung für die Gruppe D (DL) ist Personen zu erteilen, die als Omnibuslenker für den Stadtverkehr ausgebildet sind (§ 120 Abs. 4) und die glaubhaft machen, daß sie

- a) drei Jahre Kraftfahrzeuge der Gruppe B gelenkt haben,
- b) für die Leistung Erster Hilfe entsprechend ausgebildet sind und
- c) eine Lenkerberechtigung der Gruppe C besitzen.

Die Lenkerberechtigung der Gruppe D ist in diesen Fällen auf den Ortslinienverkehr einzuschränken (DL). Ortslinienverkehr ist der zugelassene Verkehr auf Linien, deren Anfangs- und Endpunkte innerhalb desselben Gemeindegebietes oder innerhalb aneinandergrenzender Gemeindegebiete liegen und Haltestellen zum Aus- und Einsteigen nur innerhalb dieser Gemeindegebiete bestehen: als Ortslinienverkehr gilt ferner der Verkehr auf Linien, die sich auch auf unmittelbar aneinandergrenzende, benachbarte Gemeinden erstrecken, wenn diese zueinander im Verhältnis von Wohngemeinden zu Betriebsgemeinden stehen. Die Bestimmungen über die Befristung (Abs. 1) und Verlängerung (Abs. 2) gelten auch für Lenkerberechtigungen der Gruppe DL.

(1 b) Auf Grund einer Lenkerberechtigung der Gruppe DL ist auf Antrag ohne weiteres Ermittlungsverfahren eine Lenkerberechtigung der Gruppe D zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er drei Jahre Omnibusse im Ortslinienverkehr gelenkt hat und wenn er die Abschlußprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer abgelegt hat.“

2. Im § 103 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„Lenker, die eine Lenkerberechtigung der Gruppe DL besitzen, dürfen im Ortslinienverkehr (§ 68 Abs. 1 a) erst nach einer entsprechenden Einschulung durch einen erfahrenen Lenker im Ausmaß von mindestens 14 Tagen selbständig eingesetzt werden. Diese Einschulung ist in einem Ausmaß von mindestens einem Tag auf winterlichen Fahrbahnen entlang der befahrenen Strecke zu wiederholen. Der selbständige Einsatz im Ortslinienverkehr auf winterlichen Fahrbahnen ist erst nach dieser Wiederholungseinschulung zulässig. Nach dem Erwerb der Lenkerberechtigung DL darf auf Dauer von zwei Monaten die Dienstleistung als Lenker nur auf Omnibussen, die keine Gelenkkraftfahrzeuge sind, erfolgen. Danach ist ohne weiteres Verfahren der Einsatz auch auf Omnibussen, die Gelenkkraftfahrzeuge sind, zulässig. Im Zeitraum innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Lenkerberechtigung DL hat eine zweimalige Überprüfung durch einen erfahrenen Lenker zu erfolgen. Falls witterungsmäßig möglich, hat eine dieser Überprüfungen bei winterlichen Fahrbedingungen zu erfolgen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.